



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

APRIL 2013 · AUSGABE 2/2013

1. INTERNATIONALES ANWALTSFORUM DER BRAK

RECHTSANWÄLTE ALS RICHTER – SACHE DER ANWALTSCHAFT

Verfahrenre Verfahrenskostenhilfe ■

Der Vergleich – Haftungsfalle für Rechtsanwälte? ■



Danke, dass Sie so gerne mit uns arbeiten.



Seit sieben Voraufgaben arbeiten Rechtsanwälte immer wieder gern mit diesem Buch, dem großen Standardwerk von Dr. Ulrich Tschöpe und seinem renommierten Team. Weil sie wissen, dass man damit jedes arbeitsrechtliche Mandat einfach effektiv und wirtschaftlich führt.

Das gesamte materielle und formelle Arbeitsrecht systematisch aufbereitet am Ablauf des anwaltlichen Mandats. Praxisrelevant gewichtet. Mit vielen Hinweisen, Beispielen, Checklisten, Musterformulierungen, Stichwort-ABCs und rundum auf dem neuesten Stand.

Wir sind uns sicher, dass Sie mit der neuen Auflage noch viel lieber arbeiten werden. Wir empfehlen Ihnen eine Leseprobe und freuen uns auf Ihre Bestellung bei **www.otto-schmidt.de**



Tschöpe (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Arbeitsrecht** Herausgegeben von FAArbR Dr. Ulrich Tschöpe. Bearbeitet von 27 erfahrenen Praktikern des Arbeitsrechts. 8., neu bearbeitete Auflage 2013, 3.072 Seiten Lexikonformat, gbd. 139,- €. ISBN 978-3-504-42040-6

VERFAHRENE VERFAHRENSKOSTENHILFE

Rechtsanwalt Dr. Michael Krenzler, Vizepräsident der BRAK, Fachanwalt für Familienrecht

Wenn eine Ehe geschieden wird, kämpfen beide Seiten häufig mit harten Bandagen. Vor allem außerhalb des Gerichts geht es dabei bei weitem nicht immer fair zu. Umso wichtiger ist es, dass es vor dem Richter gerecht zugeht. Nicht zuletzt dafür sind wir Rechtsanwälte da – um sicherzustellen, dass jeder der Eheleute das bekommt, was ihm zusteht. Waffengleichheit nennt man das, im Gesetz niedergelegt in § 121 Abs. 2 ZPO. Danach ist einer Partei auch dann, wenn eine Vertretung durch Anwälte nicht vorgeschrieben ist, ein Rechtsanwalt beizuordnen, wenn der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.

So weit so gut – bisher. Wenn es nach dem Vorschlag zur Reform des Prozesskostenhilferechts geht, würde sich das bald ändern. Vorgesehen sind dort nämlich gravierende Änderungen bei der Beordnung von Rechtsanwälten bei einvernehmlichen Scheidungen. Stimmt ein Antragsgegner der Scheidung zu oder tritt er ihr jedenfalls nicht entgegen, soll es bei der Entscheidung über die Beordnung nur noch auf die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage ankommen, dagegen nicht mehr darauf, ob der Andere anwaltlich vertreten ist. Das heißt, dass der Richter bei einer aus seiner Sicht „einfachen“ Scheidung keinen Anwalt mehr beordnen soll. Aber – wann ist eine Scheidung schon einfach? Und vor allem: Wie will der Richter dies ohne Befragung der betroffenen Partei zu ihren konkreten Verhältnissen überhaupt beurteilen? Denn hinter einer Zustimmung zur Ehescheidung verbirgt sich regelmäßig eine von den jeweiligen Beteiligten oft nicht einmal erkannte Fülle von Problemen. Das gilt schon für den von Amts wegen durchzuführenden Versorgungsausgleich, bei dem wegen der inzwischen vielfältigen Vereinbarungsmöglichkeiten die verschiedensten Weichenstellungen gegeneinander abgewogen werden müssen, erst recht aber für alle anderen Scheidungsfolgesachen. Würde sich ein Richter zur Vorbereitung seiner Entscheidung mit diesen Fragen tatsächlich näher befassen, übernehme er die ureigensten Aufgaben des



beratenden Rechtsanwalts und verlöre auf diese Weise seine richterliche Unabhängigkeit. Auf diese Problematik wird in der öffentlichen Diskussion bislang überhaupt nicht eingegangen. Stattdessen wird lediglich darauf verwiesen, dass sich auch nicht bedürftige Beteiligte als Antragsgegner in Ehescheidungsverfahren häufig nicht anwaltlich vertreten lassen, und bedürftige Beteiligte durch die Verfahrenskostenhilfe nicht besser gestellt werden sollen. Dabei wird jedoch außer Acht gelassen, dass die nicht bedürftigen Beteiligten finanziell in der Lage sind, sich außergerichtlich vertreten zu lassen und die von ihnen gewünschte Regelung der Folgesachen einschließlich des Versorgungsausgleichs herbeizuführen. Dann ist die Ehescheidung aber natürlich in der Tat nur noch eine Formsache. Anders liegt es, wenn eine oder beide Parteien bedürftig sind: Mangels einer Mediationskostenhilfe und insbesondere wegen der sehr zurückhaltenden Gewährung von Beratungshilfe für eine außergerichtliche Klärung der streitigen Punkte ist das Scheidungsverfahren bei ihnen nur der Auslöser erst noch zu klärender Folgeprobleme.

Wird der Entwurf so, wie er jetzt vorgesehen ist, Gesetz, dann wird es künftig bei bedürftigen Parteien einen Wettlauf um die Antragstellung geben. Denn der Antragsteller bekommt ja, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, in jedem Fall einen Anwalt beigeordnet. Der Antragsgegner bleibt dagegen ohne juristischen Beistand. Ob diese Konsequenz gewollt ist und ob sie vor allem dem im Art. 6 GG aufgegebenen Schutz von Ehe und Familie und dem Gleichheitsgrundsatz gerecht wird, dürfte allerdings mehr als fraglich sein.

1. Internationales Anwaltsforum
Rechtsanwälte als Richter – Sache der Anwaltschaft!

DREI SIND KEINER ZU VIEL

1. Internationales Anwaltsforum der BRAK

Rechtsanwältin Peggy Fiebig, LL.M, BRAK, Berlin

Sind Rechtsanwälte die besseren Richter? Nach Ansicht der BRAK sind sie zumindest genauso gut wie die direkt Rekrutierten. BRAK-Präsident Filges fordert daher seit einiger Zeit nachdrücklich die Besetzung einer oder mehrerer Richterstellen beim Bundesverfassungsgericht durch direkt praktizierende Rechtsanwälte. Bisher ist nämlich keiner der 16 Richterinnen und Richter eine gelernte Rechtsanwältin oder ein gelernter Rechtsanwalt. Und das, obwohl nur die anwaltlichen Berufsträger in ihrer täglichen Arbeit nahezu sämtliche Partikularinteressen der unterschiedlichen Gruppen unserer Gesellschaft kennen und zu gewichten lernen, wie

es in einem gemeinsamen Beitrag von DAV-Präsident Ewer und BRAK-Präsident Filges heißt.

ANWALTICHE QUOTE IM BVERFGG

Anlässlich des Internationalen Anwaltsforums, das in Fortsetzung der bisherigen Europäischen Konferenz der BRAK, Ende März in Berlin stattfand, wurde diese Forderung sogar noch verstärkt: Eine gesetzlich festgelegte Quote, nach der in jedem der beiden Senate des Bundesverfassungsgerichtes mindestens drei Rechtsanwälte vertreten sind, soll es nach den Vorstellungen der BRAK geben. Denn wenn das Gesetz sechs Berufsrichter



Bundestagspräsident Dr. Norbert Lammert

Dr. Yoram Danziger, Stephen Thiru (Vizepräsident der Malaysian Bar), Jeppe Skadhauge (Vorstandsmitglied der Danish Bar and Law Society und Leiter der dänischen CCBE-Delegation) - v.l.n.r.

Richter am israelischen Supreme Court
 Dr. Yoram Danziger

verlange, warum sollten dann nicht auch sechs Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte dort sitzen, fragte der Vizepräsident Ekkehart Schäfer in seiner Begrüßung der Teilnehmer.

Die BRAK hat jetzt beschlossen, sich anzuschauen, wie es in anderen Ländern mit dem Wahlverfahren insbesondere zu den obersten Gerichten aussieht. Das 1. Internationale Anwaltsforum stand deshalb unter der Überschrift „Richter als Rechtsanwälte – Sache der Anwaltschaft“. Aus mehr als 20 Ländern waren Anwaltsvertreter gekommen, um hier Erfahrungen auszutauschen.

Ganz besonders anschaulich berichten konnte dabei der Richter des israelischen Supreme Court Yoram Danziger. Er wurde – wie er es selbst sagt – direkt vom anwaltlichen Schreibtisch an den Supreme Court Israel berufen.

MEHR TRANSPARENZ WAGEN

Eingeleitet wurde das Forum jedoch durch Bundestagspräsident Norbert Lammert. Auch er ist der Auffassung, dass das derzeitige System der Richterwahl zum Bundesverfassungsgericht verändert werden müsse. Man habe zwar mit den jeweiligen Besetzungen selbst bisher nur gute bis sogar exzellente Erfahrungen gemacht, dennoch entspreche das Verfahren nicht den Anforderungen, um der Bedeutung des Gerichtes gerecht zu werden. Wenn Wehrbeauftragter und Datenschutzbeauftragter in einem transparenteren Verfahren ernannt werden als die Richter des Bundesverfassungsgerichtes, dann bestehe hier dringend Änderungsbedarf, so Lammert in seiner Rede beim Anwaltsforum. Seiner Ansicht nach sollte zumindest der gesamte Bundestag über die Besetzung diskutieren.

Zurückhaltender äußerte sich Lammert zur Forderung einer anwaltlichen Quote beim Bundesverfassungsgericht. Er könne sich aber grund-

sätzlich eine stärkere anwaltliche Perspektive in Karlsruhe durchaus vorstellen, so der Bundestagspräsident. Er spart allerdings auch nicht mit Kritik an der Anwaltschaft – immerhin gebe es im Richterwahlausschuss eine nicht unerheblich Zahl von Rechtsanwälten, es habe also in der Vergangenheit auch an den Rechtsanwälten selbst gelegen, dass keiner ihrer Kollegen als Richter des Bundesverfassungsgerichts benannt worden sei.

BEISPIEL ISRAEL

Die Perspektive eines ehemaligen Rechtsanwaltes, der nun als Richter in einem obersten Gerichtshof Recht spricht, kennt Yoram Danziger. Bevor er 2007 an den Supreme Court of Israel berufen wurde, war er Managing Partner einer bedeutenden Wirtschaftskanzlei. Er berichtete, dass die Richter des Supreme Courts durch eine Kommission bestimmt werden, die aus insgesamt neun Mitgliedern besteht – davon drei Supreme Court Richter, jeweils zwei Regierungs- und Parlamentsmitgliedern und zwei Vertretern der israelischen Rechtsanwaltskammer. Den Vorsitz der Kommission führt der Justizminister. Nach Auffassung Danzigers ist diese Zusammensetzung der Auswahlkommission eine der wesentlichen Ursachen für die Vielfältigkeit im israelischen Supreme Court.

WHY DIVERSITY MATTERS?

Wichtig war Danziger auch darzustellen, weshalb unterschiedliche berufliche Biografien eine Bereicherung für ein Gericht, zumal ein Oberstes bzw. ein Verfassungsgericht sein können. Er stützte sich dabei auf zahlreiche Studien aus verschiedenen Ländern aus den vergangenen Jahrzehnten. Richter mit verschiedenen Karrieren brächten unterschiedliche Perspektiven ein – Perspektiven, die letztendlich auch zu unterschiedlichen Entscheidungen führten. Diesen Aspekt betonte auch der



JUDr. Martin Solc, Generalsekretär der International Bar Association (IBA)



David Nolan SC, Vorsitzender des Bar Council of Ireland



Prof. Dr. Reinhard Goier, Richter des BVerfG

Vorsitzende des Verfassungsrechtsausschusses der BRAK, der Karlsruher Rechtsanwalt Christian Kirchberg in der späteren Podiumsdiskussion. Ein Rechtsanwalt, der beispielsweise einen Bürger im Kampf gegen eine Behörde oder eine Behörde gegen einen querulatorischen Petenten vertreten hat, könne diese besonderen Erfahrungen nicht ablegen. Er wünsche sich bei der Zusammensetzung eines Gerichtes wie des Bundesverfassungsgerichtes, dass nicht nur richterliche Synthetiker und kluge Kommentatoren, sondern eben auch Repräsentanten von These und Antithese vertreten seien. Wie fruchtbar eine solche Vielfalt in der Spruchkörperzusammensetzung sein könne, wusste die Schlichterin der Rechtsanwaltschaft und frühere Richterin am EGMR und noch frühere Richterin des BVerfG Renate Jaeger zu berichten. Beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte seien die vielfältigsten Berufe vertreten – Journalisten, Rechtsanwälte, Menschenrechtsaktivisten. Auch wenn möglicherweise ein Konsens schwierig zu erzielen sei, die darauf beruhenden Entscheidungen seien dann aber deutlich stärker legitimiert, so Jaeger.

WIE SIEHT EIN IDEALER RICHTER AUS?

David Nolan, der Vorsitzende des irischen Bar Council, warf in seiner Einleitung zu der von Stephan Detjen vom Deutschlandradio geleiteten Podiumsdiskussion die Frage auf, wie ein idealer Richter auszusehen habe. Danach würde sich dann auch das anzuwendende Wahlverfahren richten, so Nolan. Hintergrund der Fragestellung war dabei insbesondere das im Vergleich zu Deutschland unterschiedliche System der Richterlaufbahnen. Man müsse entscheiden, ob, wie in Deutschland der Richter im Wesentlichen direkt nach seiner Ausbildung benannt werden sollte oder aber, ob wie in Irland und Großbritannien Richter erst be-

nannt werden sollten, wenn sie über ein gewisses Maß an praktischen Erfahrungen verfügen. Die Antwort darauf wurde nicht gegeben, jedes System habe seine Vor- und Nachteile, so Nolan.

WAS NUN?

Der Richter beim Bundesverfassungsgericht Reinhard Gaier nahm die Gelegenheit wahr, noch einmal seinen bereits veröffentlichten Vorschlag zur stärkeren Einbindung von Rechtsanwälten in den Entscheidungsprozess auch in unteren Instanzen anzubringen. Gaier hatte wenige Tage zuvor in einem Artikel in der FAZ ein Modell entwickelt, wonach beispielsweise in geeigneten Wirtschaftsverfahren ein Rechtsanwalt als „Special Master“ nach Amerikanischem Vorbild hinzugezogen werden könnte. Der so beauftragte Rechtsanwalt könnte beispielsweise zur Sachaufklärung beitragen, indem er Sachgutachten einholt.

Zur Reformierung der Benennungspraxis beim Bundesverfassungsgericht schlägt Gaier ein am israelischen Vorbild orientiertes Gremium vor, in dem neben Parlamentariern auch Rechtsanwälte und Richter vertreten sein sollen. Einer anwaltlichen Quote bei der Richterbesetzung erteilte er dabei eine klare Absage. Wichtig für den Karlsruher Richter ist die Stabilität und Transparenz dieses Gremiums. Es müsse so konstruiert sein, dass eine Instrumentalisierung von keiner Seite möglich ist, so Gaier.

In seiner abschließenden Zusammenfassung der Diskussion stellte BRAK-Vizepräsident Schäfer dann noch einmal heraus, dass eine Reform des derzeitigen Wahlverfahrens zum Bundesverfassungsgericht unbedingt notwendig ist. Oberstes Anliegen sei dabei eine deutliche Stärkung der Transparenz, sagte Schäfer. Ob dann noch eine Quote notwendig sei, bleibe der Zukunft überlassen.



Nicholas Lavender QC, stellvertretender Vorsitzender des General Council of the Bar of England and Wales



Prof. Dr. Christian Kirchberg, Vorsitzender des Verfassungsrechtsausschusses und des Menschenrechtsausschusses der BRAK, Präsident des AGH Baden-Württemberg



Ekkehart Schäfer, Vizepräsident der BRAK

Aktuelle Veranstaltungen im Steuerrecht

Das DAI bietet Ihnen ein umfangreiches Angebot für Ihre (Pflicht-)Fortbildung – nähere Informationen zu den Veranstaltungen und das vollständige Fortbildungsprogramm finden Sie auf unserer Website www.anwaltsinstitut.de.

Steuerrecht des Non-Profit Sektors

3. – 4. Mai 2013 · Frankfurt am Main

Leitung: Prof. Dr. Rainer **Hüttemann**, Universität Bonn

Referenten: Dipl.-Finanzwirt Harald **Bott**, Ministerialrat, Hessisches Ministerium der Finanzen, Wiesbaden; Karin **Heger**, Vors. Richterin am Bundesfinanzhof, München; Prof. Dr. Rainer **Hüttemann**, Universität Bonn; Dr. Christian **Kirchhain**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Bonn; Prof. Dr. Ursula **Ley**, Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Köln; Dr. Stephan **Schauhoff**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Bonn

Kostenbeitrag: 795,- € (USt.-befreit) · 11 Zeitstunden – § 15 FAO

Tagungsnummer: 052289

Aktuelles Bilanzsteuerrecht

24. Mai 2013 · Frankfurt am Main

Leitung: Friedrich Graf von **Kanitz**, Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Köln

Referenten: Friedrich Graf von **Kanitz**, Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Köln; Thorsten **Kontny**, Regierungsdirektor, Finanzministerium NRW, Düsseldorf; Bernd **Rätke**, Vors. Richter am Finanzgericht, Cottbus

Kostenbeitrag: 495,- € (USt.-befreit) · 7 Zeitstunden – § 15 FAO

Tagungsnummer: 052320

Brennpunkt Betriebsprüfung

24. Mai 2013 · Bochum

Max **Rau**, Leitender Regierungsdirektor, Vorsteher des Finanzamts für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung, Köln

Kostenbeitrag: 345,- € (USt.-befreit) · 7 Zeitstunden – § 15 FAO

Tagungsnummer: 052292

Personengesellschaften in der steuerlichen Beratungspraxis

22. Juni 2013 · Bochum

Thomas **Müller**, Vors. Richter am Finanzgericht, Köln

Prof. Dr. Gerhard **Winter**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Mülheim an der Ruhr

Kostenbeitrag: 345,- € (USt.-befreit) · 6 Zeitstunden – § 15 FAO

Tagungsnummer: 052293

Praxisschwerpunkte Steuerrecht

11. – 12. Oktober 2013 · Berlin

Dr. Horst-Dieter **Fumi**, Vizepräsident des Finanzgerichts, Köln

Thomas **Müller**, Vors. Richter am Finanzgericht, Köln

Kostenbeitrag: 475,- € (USt.-befreit)

Kostenbeitrag ermäßigt: 395,- €* (USt.-befreit)

10 Zeitstunden – § 15 FAO · Tagungsnummer: 052299

* für Mitglieder der Rechtsanwaltskammern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern; Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Brandenburg werden gebeten, sich bei der Kammer anzumelden.

Aktuelles Steuerrecht

6. – 7. Dezember 2013 · Kiel

Prof. Dr. Christoph **Uhländer**, Fachhochschule für Finanzen NRW, Nordkirchen

Thomas **Waza**, Leitender Regierungsdirektor, Leiter Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung, Münster

Kostenbeitrag: 395,- € (USt.-befreit)

10 Zeitstunden – § 15 FAO · Tagungsnummer: 052303

Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer werden gebeten, sich direkt dort anzumelden.



Jetzt neu:
DAI Seminare App

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer,
Bundesnotarkammer,
Rechtsanwaltskammern und Notarkammern

Weitere Informationen:

Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum
Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507
steuerrecht@anwaltsinstitut.de

RUSSLAND AN DER SPREE

Deutsch-Russischer Runder Tisch in Berlin

Rechtsanwältin Veronika Horrer, LL.M. (Melbourne), BRAK

Der Beruf des Rechtsanwalts in Deutschland hat eine lange Tradition: Bereits im Mittelalter gab es in Rechtsschulen auf dem Niveau eines vertieften Rechtsstudiums ausgebildete und als Stand organisierte Advokaten. Der Grundstein für die freie, vom Staat unabhängige anwaltliche Selbstverwaltung wurde mit der Reichsrechtsanwaltsordnung von 1878 gelegt. Die heutigen Selbstverwaltungsstrukturen und das heutige Berufsrecht bestehen seit über 50 Jahren seit der Verabschiedung der Bundesrechtsanwaltsordnung im Jahr 1959. Das anwaltliche Berufsrecht, nämlich die Bundesrechtsanwaltsordnung, die Berufsordnung der Rechtsanwälte und die Fachanwaltsordnung, entwickelten sich unter steter anwaltlicher Beteiligung oder wurden vom Organ der anwaltlichen Selbstverwaltung, der Satzungsversammlung, verabschiedet. Man kann mit Gewissheit sagen, dass fast alle heute in Deutschland tätigen Rechtsanwälte – vielleicht mit Ausnahme der Rechtsanwälte, die ihre Berufstätigkeit in der DDR begonnen haben – bereits in einen freien, selbstbestimmten und unabhängigen Beruf eingetreten sind.

Ganz anders ist die Situation in der Russischen Föderation. Die russische Anwaltschaft wurde erst durch das Gerichtsverfassungsgesetz von 1864 als völlig neuer Berufsstand ins Leben gerufen. Eine Vorgeschichte hat die russische Anwaltschaft nicht. Nach vielen Jahren unter zuerst zaristischer, später kommunistischer Herrschaft, in der die An-

wälte zuerst zur Verteidigung der Rechte der sog. Bourgeoise berufen wurden und dann als regelrechte „Büttel“ der kommunistischen Ideologie praktisch im Dienste der Partei standen, erlangten sie erst im Jahre 2002 ihre Unabhängigkeit vom Staat und ihr Recht auf Selbstverwaltung. Das wichtigste Gesetzeswerk der russischen Anwälte, das Föderale Gesetz über die Anwaltschaft, wurde 2002 verabschiedet; ein Ethikkodex der Anwälte der Russischen Föderation („Ethikkodex“) folgte 2003. Das russische anwaltliche Berufsrecht ist somit noch sehr jung. Ein Großteil der heute in Russland tätigen Anwälte ist noch zu Zeiten der Herrschaft der kommunistischen Partei in den Beruf eingetreten. Erfahrungen im Umgang mit den neuen Strukturen mussten noch gesammelt werden. Diese Tatsache darf man bei der Zusammenarbeit mit der russischen Anwaltschaft nicht aus den Augen verlieren.

Die derzeit wichtigste berufspolitische Diskussion in Russland dreht sich um den Ethikkodex. Beim Ethikkodex handelt es sich um die für alle Rechtsanwälte verbindlichen beruflichen Verhaltensregeln, die vom Gesamtrussischen Anwaltskongress verabschiedet worden sind. Der Gesamtrussische Anwaltskongress besteht aus den von den regionalen Kammern ernannten Delegierten und wird alle zwei Jahre einberufen. Viele Stimmen aus der Anwaltschaft verlangen derzeit eine Überarbeitung des Ethikkodexes, da sich heraus-



Von links nach rechts: Otmar Kury, OStAN b. BGH Annette Böringer (BMJ), RA Schäfer, Ministerialdirektorin Marie Luise Graf-Schlicker (BMJ), Yuri Pilipenko (Vize-Präsident der FRAK), Evgeny Semeryako (Präsident der FRAK)

gestellt hat, dass viele Fragen, die den Anwälten wichtig erscheinen, durch den Ethikkodex nicht beantwortet werden. Soll ein Rechtsanwalt nur während seiner Berufsausübung bestimmten Regeln unterworfen werden, oder soll er sich auch im Privatleben an bestimmte ethische Verhaltensregeln halten, um das Ansehen der Anwaltschaft nicht zu gefährden? Darf er öffentlich das Gericht kritisieren, oder soll seine Meinungsfreiheit eingeschränkt werden? Sollte das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen absolut sein oder dürfen Ausnahmen zugelassen werden? Sollte ein Erfolgshonorar zulässig sein und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Sollte es im Bereich der Disziplinarmaßnahmen neben der heute im Ethikkodex geregelten Rüge – auf die direkt danach der Entzug der Zulassung folgt – nicht andere Maßnahmen geben, die milder sind als der Entzug der Zulassung zur Anwaltschaft?

Mit der Beantwortung dieser und anderer Fragen beschäftigte sich der Runde Tisch der BRAK, der Föderalen Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation und der IRZ-Stiftung am 21.03.2013 in Berlin. In Vorbereitung des bevorstehenden Gesamtrussischen Anwaltskongresses im April 2013 bat die Föderale Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation, die eine Dachorganisation der 68 regionalen Rechtsanwaltskammern und gesetzliche Vertreterin der Interessen der russischen Anwaltschaft ist, die BRAK um ein Beratungsgespräch zu den geplanten Änderungen des russischen Ethikkodexes. Die Vertreter der Föderalen Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation hatten nicht nur Interesse daran, zu erfahren, wie die von der russischen Anwaltschaft aufgeworfenen Fragen im deutschen Berufsrecht geregelt sind, sondern erhofften sich auch konkrete Vorschläge für ihren eigenen Ethikkodex.

Was die Grenzen der Verantwortlichkeit eines Anwalts für sein Verhalten angeht, so verlangen viele Stimmen aus der russischen Anwaltschaft eine Ausweitung der Verhaltenspflichten nach dem französischen Vorbild, wenn ein Anwalt auch für jegliche Vergehen aus seinem Privatleben berufsrechtliche Konsequenzen befürchten muss. Eine andere Ansicht besagt, dass ein Anwalt in seinem Privatleben – solange er sich nicht als Anwalt erkennbar gemacht hat – berufsrechtlich ungestraft tun und lassen könne was er will. Die Diskussion um die Notwendigkeit der Einschränkung der Meinungsfreiheit eines Rechtsanwalts wurde in Russland durch den Auftritt eines Anwalts im Fernsehen ausgelöst, bei dem dieser bekundete, die ordentliche Gerichtsbarkeit in der Russischen Föderation sei für Muslime nicht geeignet und es solle Schariagerichte in Russland geben. Heiße Debatten werden in der russischen Anwaltschaft auch um die Zulässigkeit des Erfolgshonorars ge-



Evgeny Galaktionov, Präsident der Anwaltskammer der Kaliningrad Oblast und Veronika Horrer, BRAK

führt. Die Gefahr für die Unabhängigkeit des Anwalts wird auch in Russland erkannt. Andererseits befindet sich das System der kostenlosen Rechtshilfe noch im Aufbau und die Einkommenssituation der durchschnittlichen russischen Bürger stellt ein ernsthaftes Problem beim Zugang zum Recht dar. Im Bereich der Disziplinarmaßnahmen gibt es derzeit einen Vorschlag, nach deutschem Vorbild ein zeitlich begrenztes Vertretungsverbot als eine mildere Maßnahme zum Entzug der Zulassung einzuführen.

Die Diskussion verlief in einer kollegialen und freundschaftlichen Atmosphäre. Die zahlreichen Fragen der Delegationsmitglieder betrafen das deutsche anwaltliche Berufsrecht und die Einschätzung der deutschen Berufsrechtsexperten zu den neuen Berufsrechtskonzepten in der Russischen Föderation. Es hat sich auch hier wieder eindrücklich gezeigt, dass die deutsche Anwaltschaft für ihre russischen Kollegen ein hoch angesehener Partner ist, dessen Erfahrungen und Meinungen in besonderem Maße Gehör finden.



BRAK-Vizepräsident Ekkehart Schäfer und Evgeny Semenyako (Präsident der BRAK)

WENN DER VATER MIT DEM SOHNE

Rechtsanwältin Katja Wilke, freie Journalistin

Ein Immobilienkauf ist nicht selten der Anfang vom Ende. Da kann fast jeder eine Horrorgeschichte aus seinem Bekanntenkreis erzählen. Die Spitzenreiter unter den Problemen: Baumängel und Finanzierungslücken. Und ruck zuck wird aus dem vermeintlichen Betongold ein Klotz am Bein.

So erging es auch einem Anwalt aus Niedersachsen. In den 90er-Jahren häufte er durch gescheiterte Immobiliengeschäfte Schulden an. Zwar konnte er diese jahrelang bedienen, aber irgendwann fiel seine Finanzarchitektur dann doch in sich zusammen: Die Einnahmen reichten nicht mehr, hinzu kamen Forderungsausfälle gegenüber insolventen Mandanten.

2011 musste der Anwalt schließlich selbst Insolvenz anmelden. Die zuständige Rechtsanwaltskammer ging – wie üblich in solchen Fällen – von einem Vermögensverfall aus und widerrief die Zulassung. Der Betroffene sah das ganz anders: Seine Situation sei ein Ausnahmefall, lautete die Selbstdiagnose. Trotz Insolvenz könne hier nämlich eine Gefährdung der Interessen von Rechtssuchenden ausgeschlossen werden. Seine Argumentationslinie: Er sei mittlerweile nicht mehr selbstständig tätig, sondern bei seinem Sohn, ebenfalls ein Rechtsanwalt, angestellt. Der führte mit zwei Steuerberatern eine Partnerschaft. Außerdem nahm der insolvente Anwalt nach eigenen Angaben kein Fremdgeld mehr an.

Der Kammer kam das Konstrukt nicht ganz koscher vor. Der Arbeitsvertrag zwischen Vater und Sohn sollte erst mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Partnerschaft ins Partnerschaftsregister beginnen. Die Eintragung (einer mittlerweile neuen Partnerschaft) erfolgte allerdings erst rund ein Jahr später, genau wie der Start des (mittlerweile ebenfalls neuen) Arbeitsvertrags. Zudem trat der Anwalt faktisch öffentlich munter weiter als Notar auf, obwohl er auf dieses Amt zuvor verzichtet hatte. Die Kluft zwischen Schein und Sein wurde bei jedem näheren Blick auf die Betriebsabläufe größer: Unter anderem war wegen unkorrekter Briefbögen völlig undurchschaubar, wo sich der Hauptsitz der Kanzlei befand. Auch dass der Anwalt beteuerte, kein Fremdgeld mehr annehmen

zu wollen, überzeugte nicht – wer will und kann das schließlich in der Praxis kontrollieren?

Bei so viel Unverständnis sah sich der Anwalt veranlasst, die Kammer anzugehen: Er bezweifelte, dass das Kammerpräsidium für den Widerruf der Zulassung zuständig war, die Protokollführung sei mangelhaft gewesen und das Verfahren intransparent. Zudem hielt er mindestens drei Mitglieder des Präsidiums für befangen.

Vor dem Anwaltsgerichtshof Celle lief er damit auf (Urteil vom 08.10.2012, AGH 34/11). Fehler im Widerrufsverfahren schloss das Gericht aus. Dagegen sah es genau wie die Kammer eine Gefährdung der Interessen von Rechtssuchenden und erkannte keinen Ausnahmefall, der es gerechtfertigt hätte, die Zulassung des Klägers nicht zu widerrufen. Die tatsächlichen Verhältnisse in der Kanzlei, insbesondere die Rechtsbeziehung zwischen Vater und Sohn, seien lange Zeit undurchsichtig gewesen. Um sicherzustellen, dass eine Gefährdung Rechtssuchender ausgeschlossen ist, hätte es aber einer Beaufsichtigung des in Vermögensverfall geratenen Anwalts bedurft – was in der von Vater und Sohn gewählten Konstellation kaum möglich gewesen sei. Zumal der Sohn noch Berufsanfänger war. „Strukturelle Defizite der Sicherungsmaßnahmen“ – so die Bilanz des Gerichts. Auch hinsichtlich des Fremdgeldes zeigte sich der zweite Senat empfindlich: Es komme nicht darauf an, ob Gefährdungen konkret zu erwarten seien, so die Richter. Die bloße Möglichkeit reiche aus.

Kammer und Gericht dürften zu Recht skeptisch gewesen sein. Dass ein Betrieb aus dem Ruder läuft, lässt sich manchmal einfach nicht vermeiden. Doch in einer solchen Situation ist es, erst recht bei Anwälten, unverständlich, wenn sie halbseidene Arrangements treffen – statt gut informiert, besonnen und geplant zu handeln. Eine Vorgehensweise, die sich übrigens auch beim Immobilienkauf empfiehlt.

DER VERGLEICH – HAFTUNGSFÄLLE FÜR RECHTSANWÄLTE?

Wenn die gütliche Einigung im Streit endet

Rechtsanwalt Dr. Hubert W. van Bühren,
Fachanwalt für Versicherungsrecht, Köln

In der Statistik der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte stehen an erster Stelle die Schadenfälle wegen Fristversäumnissen. An zweiter Stelle findet man jedoch den Versicherungsfall „Vergleichsreue“. Viele Mandanten machen ihren Rechtsanwalt für einen Vergleich verantwortlich, den sie nachträglich als ungünstig und der Sach- und Rechtslage nicht entsprechend bewerten.

Da ein gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich, der anwaltlich vertreten geschlossen wird, nur in den wenigsten Fällen anfechtbar ist, versuchen Mandanten, einen Vergleich dadurch „aufzubessern“, dass sie die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung des beauftragten Rechtsanwalts in Anspruch nehmen, von dem sie angeblich falsch beraten worden sind.

Rechtsanwälte, die an einem Vergleich mitwirken, erhalten außergerichtlich eine 1,5 Gebühr im gerichtlichen Verfahren eine 1,0 Gebühr. Diese Gebühr erhalten wir jedoch nicht, weil ein Vergleich der richterlichen und anwaltlichen Arbeitserleichterung dient. Die Vergleichsgebühr ist Äquivalent dafür, dass die beteiligten Rechtsanwälte die Verantwortung für einen Vergleich übernehmen, der in den meisten Fällen einen Schadenfall abschließend regelt.

Vergleiche sind oft sinnvoll und dienen dem Rechtsfrieden. Gerade bei größeren Personenschäden führt ein abschließender Vergleich bisweilen zu einer „Spontanheilung“. In vielen Fällen ist der Geschädigte erst dann in der Lage, den Unfallhergang endgültig zu verarbeiten und sich auf die Zukunft zu konzentrieren.

Ein Vergleich muss eingehend mit dem Mandanten besprochen werden. Gerichtliche Vergleiche, die im Gerichtssaal oder – noch schlimmer – auf dem Gerichtsflur mit dem Mandanten besprochen werden, bergen das Risiko, dass der Mandant später seinen Anwalt für einen ungünstigen Vergleich verantwortlich macht. Oft wird argumentiert, in der un-

gewohnten Atmosphäre eines Gerichtssaales oder eines Gerichtsflures habe der Mandant das Risiko nicht genügend überblicken können, er sei nicht ausreichend informiert worden und davon ausgegangen, dass es sich hierbei nur um eine vorläufige Erledigung des Rechtsstreits handle.

Rechtsanwälte sollten daher generell einen Vergleich, der einen Schadenfall abschließend regelt, in der Kanzlei mit dem Mandanten besprechen und in einem Gerichtstermin allenfalls Vergleichsvorschläge des Gerichts entgegennehmen, die nach eingehender Rücksprache mit dem Mandanten dann gem. § 278 Abs. 6 ZPO durch Beschluss bestätigt werden können.

Nur durch eingehende Aufklärung des Mandanten über Vorteile und Risiken eines abschließenden Vergleichs kann gewährleistet werden, dass diese Mandanten nicht später versuchen, einen ihnen nachträglich ungünstigen Schadensvergleich über die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung des Rechtsanwalts „aufzubessern“.

An dritter Stelle in der Statistik der Vermögensschadenhaftpflichtversicherer steht die fehlende Dokumentation. In Arzthaftpflichtprozessen führt die fehlende Dokumentation zur Umkehr der Beweislast. In einem eventuellen Haftpflichtprozess gegen Rechtsanwälte dürfte diese Rechtsprechung ebenfalls Anwendung finden.

Bei weitreichenden Vergleichen über Personenschäden kann es sinnvoll sein, ein Beratungsprotokoll zu führen, welches dem Mandanten zusammen mit dem Vergleichstext zur Unterzeichnung übermittelt wird. Nur durch eine lückenlose Dokumentation kann verhindert werden, dass ein durch Vergleich abgeschlossenes Mandat zum Versicherungsfall in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung wird.



Fit für den Wettbewerb: Materialien für Anwälte

Für Sie als Anwalt

10 Fitmacher für den Wettbewerb
Kleine Schritte, große Wirkung



Die Broschüre unterbreitet zehn konkrete, leicht umsetzbare Vorschläge, wie Sie Ihre Kanzlei auf den Wettbewerb vorbereiten können. Das ist natürlich nur der Anfang. Zu jeder Idee finden Sie ergänzende Anregungen und Materialien auf der Internetseite der Initiative.

kostenfreier Download
www.anwaelte-im-markt.de

Unsere Leitfäden – jetzt als E-Books



- 01 Leitfaden Kanzleistrategie**
Der Weg zu einem klaren Kanzleiprofil
- 02 Leitfaden PR & Werbung**
Schritte zu einem professionellen Kanzleiauftritt
- 03 Leitfaden Mandantenbindung & Akquise**
Aktiv neue Mandate für Ihre Kanzlei gewinnen
- 04 Kanzleiführung & Qualitätssicherung**
Grundlagen für Ihr Kanzleimanagement

Ausgabe 1 bereits lieferbar
Ausgaben 2 – 4 vorbestellbar

kostenfreier Download
www.anwaltverlag.de/BRK-Leitfaden

Für Ihre Mandanten



Akquiseflyer

Empfehlen Sie sich – bei Ihren Mandanten und bei jenen, die es werden sollen. Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Loyalität. Drei gute Gründe, um miteinander ins Gespräch zu kommen.

6 Seiten, DIN A6, gefaltet.
Mindestabnahme 50 Stück.
Schutzgebühr 0,10 €/Stück*



Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“

Der Gang zum Anwalt ist für viele Mandanten ungewohnt. Sie fühlen sich verunsichert und haben zahlreiche Fragen, von der richtigen Vorbereitung über den Ablauf bis zu den Kosten der Beratung. Die Broschüre gibt Antworten auf diese Fragen – und damit Sicherheit.

12 Seiten, etwa DIN A5.
Mindestabnahme 10 Stück.
Schutzgebühr 0,75 €/Stück*



Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch

Rechtsberatung ist Vertrauenssache – und eine Frage von Verständnis. Mandantenfreundlich erklärt das Wörterbuch 130 grundlegende Rechtsbegriffe und vermittelt Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch. Zum Verschenken an Ihre Mandanten.

64 Seiten, etwa DIN A6.
2 €/Stück*

Und so bestellen Sie

Bestellformular faxen an: 030 / 28 49 39-11 (BRAK)

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl der Publikationen:

- ☐ **Akquiseflyer** _____ Stück
- ☐ **Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“** _____ Stück
- ☐ **Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch** _____ Stück

Vorname _____

Name _____

Kanzleistempel / Adresse

* Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand

STPO – AUSVERKAUF

Von Mauschelhausen nach Karlsruhe

Rechtsanwalt Dr. Jan Bockemühl, Fachanwalt für Strafrecht, Regensburg

Das BVerfG hat in seinem – mit Spannung erwarteten – Urteil vom 19.03.2013 die Regelungen des Verständigungsgesetzes für mit der Verfassung vereinbar erklärt.

Anders als sonst bei vielen Entscheidungen des BVerfG traute sich aber auch die breite Öffentlichkeit keinerlei „Wasserstandsmeldung“ zu. Zu ungewiss schien die Prognosebasis. Dabei war doch bereits im Rahmen der mündlichen Anhörung eines offenkundig zu Tage getreten: Die vom Gericht in Auftrag gegebene empirische Untersuchung von Prof. Dr. Altenhain ergab ein erschütterndes Bild der derzeitigen Praxis. Unter anderem zeigte sich, dass 58,9 % der befragten Richter mehr als die Hälfte ihrer Absprachen „informell“, d.h. unter Umgehung des § 257c StPO durchgeführt hatten.

Dass das Gericht die zugrundeliegenden Entscheidungen „kassiert“ hat, war richtig und war gut. Soweit das BVerfG in seiner Entscheidung zur Zulässigkeit von Absprachen im Strafprozess grundsätzlich Stellung nimmt, kann die Entscheidung jedoch wenig überzeugen. Das BVerfG führt zunächst aus, dass das im Grundgesetz verankerte Schuldprinzip und die mit diesem verbundene Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit, der fair-trial-Grundsatz, die Unschuldsvermutung und die Neutralitätspflicht des Gerichtes es von Verfassungs wegen ausschließen, die Wahrheitsforschung und die Grundsätze der Strafzumessung zur freien Disposition der Verfahrensbeteiligten zu stellen. Es konstatiert weiter, dass bei Verständigungen zwischen Gericht und den Verfahrensbeteiligten diese „verfassungsrechtlichen Vorgaben“ nicht in vollem Umfang „Beachtung“ finden können. In seinem zweiten Leitsatz führt das BVerfG dann aus, dass „es dem Gesetzgeber nicht schlechthin verwehrt (sei), zur Vereinfachung Verständigungen zuzulassen“.

Mit anderen Worten: Die verfassungsrechtlichen Beeinträchtigungen, die mit einer Verständigung einhergehen, sind dann akzeptabel, wenn damit die Strafverfahren Vereinfachung finden. Voraussetzung ist „lediglich“, dass von Seiten des Gesetzgebers taugliche Schutzmechanismen für den „verfassungsrechtlichen Rest“ getroffen werden.

Das ist eine „Kapitulationserklärung“. Es kann dahinstehen, ob die angenommene „stetig wach-

sende Arbeitsbelastung der Strafjustiz“ tatsächlich der Grund für die Verständigungspraxis ist. Das BVerfG hat an anderer Stelle in ständiger Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht, dass mangelnde Ressourcen gerade keine verfassungsrechtlich eintretenden Defizite rechtfertigen können (Beschleunigung in Haftsachen). Diese hätte dazu gezwungen, den klassischen reformierten Strafprozess zu stärken und nicht die konsensualen Elemente mit dem „Gütesiegel“ zu versehen. Hierbei handelt es sich quasi um einen Räumungsschlussverkauf des reformierten Strafprozesses.

Noch mehr verwundert allerdings der Umgang mit der Strafprozesswirklichkeit. Das BVerfG konstatiert ein „Vollzugsdefizit“ hinsichtlich der gesetzlichen Regelungen des Verständigungsgesetzes vom 29.07.2009.

Von Seiten der Karlsruher Richter wird hierfür als mögliche „Rechtfertigung“ ins Feld geführt, dass die Regelungsdefizite darin begründet seien, dass die Protagonisten über einen langen Zeitraum vor der Kodifizierung des Verständigungsgesetzes eine Praxis der informellen Deals gewohnt gewesen sind und ein „bisher nur unzureichend ausgeprägtes Bewusstsein“ dafür bestehen würde, dass die Einhaltung der Anforderungen des Verständigungsgesetzes zwingend sei. Gerade das Gegenteil hat die Studien von Altenhain nahe gelegt. Die gesetzlichen Vorgaben des Verständigungsgesetzes wurden in der Regel deswegen umgangen, weil das Verständigungsgesetz von den Rechtsanwendern als impraktikabel angesehen wurde. Zudem: Unwissenheit schützt nicht vor Strafe. Dieses ist bekannt.

Auf grenzenloses Erstaunen trifft nun die Tatsache, dass das BVerfG die Staatsanwaltschaften künftig als „Hüter von Recht und Gesetz“ in die Pflicht nehmen will. Die Einhaltung der Formvorschriften sollen durch die „objektivste Behörde der Welt“ gewährleistet werden. Waren denn nicht auch in sämtlichen Fällen, die dem BVerfG zur Entscheidung vorlagen, offensichtlich Staatsanwälte an den verfassungswidrigen Absprachen beteiligt?

Das BVerfG hätte gut daran getan, einen roll back zu wagen. Diese (erste) Chance ist vertan worden.

DAS DEUTSCHE ANWALTSINSTITUT SUCHT REFERENTINNEN!

Dr. Katja Mihm, Geschäftsführerin des Deutschen Anwaltsinstituts e. V.

Unser breit gefächertes Veranstaltungsangebot mit Fachanwaltslehrgängen, Fortbildungen für Anwälte und Notare sowie Veranstaltungen für Kanzleimitarbeiter ist nur durch den kontinuierlichen Aufbau und die Pflege unseres Referentenpools möglich. Als Bestandteil unserer TÜV-Zertifizierung wurde jede der über 500 Veranstaltungen des Jahres 2012 evaluiert, um mit diesem Qualitätsmanagementsystem umfassend auf Ihre Bedürfnisse eingehen zu können. Für Ihre überaus positiven Rückmeldungen und die teils sehr ausführlichen Anmerkungen möchten wir uns an dieser Stelle einmal herzlich bedanken.

Bei der Jahresauswertung fiel aber auch eine Sache deutlich auf: Wir haben viel zu wenige Referentinnen! Zwar näherte sich das Geschlechterverhältnis von Männern und Frauen bei unseren Veranstaltungen – Männer stellten rund 65, Frauen 35 Prozent der TeilnehmerInnen dar – allmählich an. Nur zehn bis 15 Prozent unserer Referenten waren jedoch weiblich. Erfreulich sind deshalb die zahlreichen Anrufe, E-Mails und Briefe, die nach meinem ersten Aufruf in der Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes (4/2012) bei mir eingegangen sind. So konnten wir fünf zusätzliche Referentinnen einstellen, die ersten Veranstaltungen der neuen Kolleginnen haben bereits stattgefunden. Auch Bettina Schmidt (Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Fachanwältin für Sozialrecht, Bonn) begrüßt diesen Anstieg. Seit 1997 hält sie regelmäßig Vorträge für das DAI (unter anderem im Fachanwaltslehrgang Arbeitsrecht) und erhält durchweg positive Rückmeldungen. Sie erinnert sich noch gut an ihren anfänglichen „Exotenstatus“: „Ich war damals eine der ersten Referentinnen des DAI überhaupt und aller Anfang war schwer. Aber mit zunehmender Erfahrung stiegen auch meine Selbstsicherheit und die Freude, mein Wissen weiter zu geben. Zudem schätze ich die berufliche Herausforderung und kann bestätigen, dass es beim DAI ausschließlich darauf ankommt, ob das Seminar den Anforderungen des „Marktes“ genügt, also aktuelle Themen behandelt und als (Pflicht-)Fortbildung geeignet sei.“

Das DAI möchte auch weiterhin die fachlich wie didaktisch besten Referenten einsetzen. Dennoch wünschen wir uns einen höheren Anteil an Frauen und suchen Anwältinnen, Notarinnen, Richterinnen und Professorinnen, die als Referentinnen unser Veranstaltungsprogramm mitgestal-

ten wollen. Unsere 24 Fachinstitute, von denen 20 in Ausrichtung und Abgrenzung genau den Gebieten der Fachanwaltsordnung entsprechen, freuen sich über Ihre Vorschläge! Außerdem: Als Fachanwältin können Sie Ihrer jährlichen Fortbildungspflicht auch dozierend nachkommen (§ 15 FAO Abs.1 Satz 1) – das DAI bietet Ihnen diese Alternative. Auch unsere Institute für Europarecht und Internationales Recht, Kanzleimanagement sowie Mediation und Außergerichtliche Konfliktbeilegung sowie das große Fachinstitut für Notare suchen fortlaufend Unterstützung. Zögern Sie also nicht, mich im DAI zu kontaktieren (Telefon: 0234 9706411, E-Mail: mihm@anwaltsinstitut.de)!

AKTUELLE BAG-RECHTSPRECHUNG ZUM KÜNDIGUNGSSCHUTZ

03.05.2013 – Bochum

Stephanie Rachor, Richterin am Bundesarbeitsgericht, Erfurt

GEBÜHRENOPTIMIERUNG IM SOZIALRECHTLICHEN MANDAT

04.05.2013 – Berlin

Bettina Schmidt, RAin, FAin für Arbeitsrecht, FAin für Sozialrecht, Bonn

EFFEKTIVE VERTRAGSGESTALTUNG UND VERHANDLUNG IM GEWERBERAUM-MIETRECHT

15.06.2013 – Heusenstamm

Dr. Ira Hörndler, RAin, maître en droit, FAin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Nürnberg

RVG-ABRECHNUNG AKTUELL

26.06.2013 – Heusenstamm

Sabine Jungbauer, Rechtsfachwirtin, München

ELTERNUNTERHALT UND ANSPRUCHSÜBERGANG NACH § 94 SGB XII IN DER ANWALTlichen PRAXIS

28.06.2013 – Bochum

Susanne Pfuhlmann-Riggert, RAin und Notarin, FAin für Familienrecht, FAin für Sozialrecht, Neumünster

Information und Anmeldung:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstraße 140

44797 Bochum

Telefon: 0234 97064-0

E-Mail: info@anwaltsinstitut.de

Web: www.anwaltsinstitut.de

Dritte Auflage. Erste Wahl.



Prütting/Helms (Hrsg.) **FamFG** Kommentar mit FamGKG. 3., neu bearbeitete Auflage 2013, rd. 3.000 Seiten Lexikonformat, gebd. ca. 139,- €. ISBN 978-3-504-47951-0. Erscheint im September.

Der Prütting/Helms bietet in seiner 3. Auflage wieder eine **topaktuelle Kommentierung** von FamFG und FamGKG **auf höchstem Niveau**. Mit sämtlichen gesetzlichen Änderungen seit der Voraufgabe sowie den mit der Anwendung des neuen Rechts gewonnenen Erfahrungen. Rechtsprechung und Literatur sind natürlich ebenfalls auf neuestem Stand.

Fazit: Wiederum **der** meinungsstarke, souveräne Kommentar für Rechtsanwälte, Notare und Gerichte.

Prütting/Helms, FamFG. In jeder guten Buchhandlung.

Oder direkt von **www.otto-schmidt.de**

Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln **ols**

MISSION KANZLEIGRÜNDUNG

ANNOTEXT GIBT IHRER GRÜNDUNG
EINEN KRÄFTIGEN SCHUB

Nutzen Sie AnNoText in der Vollversion zum Vorzugspreis für Gründer. Arbeiten Sie mit der besten vollintegrierten Software für Rechtsanwälte. Von der Mandatsbearbeitung bis zur Honorarabrechnung, von der ZV-Maßnahme bis zur Buchhaltung. AnNoText passt sich Ihren Bedürfnissen an. Und wenn Ihre Kanzlei wächst, sind Sie auch hier für Ihre Zukunft gerüstet.



DAS KANZLEIGRÜNDER-PAKET

- > AnNoText Software als Vollversion
- > einfach installieren und sofort starten
- > individuelle Online-Schulung – persönlich und bedarfsgerecht
- > Serviceportal mit 24h-Support
- > Online Programm-Updates – sicher und bequem

DIE EXTRAS:

- > jDesk inkl. JURION Premium 1 Jahr gratis
- > Top-Eintrag bei anwalt24.de mit 50 % Rabatt



Jetzt Testzugang anfordern!

Mehr Infos auf:
www.kanzleigründer-paket.de